

Examensreport 2008

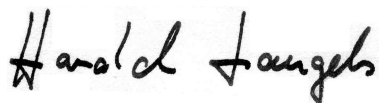
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Mai 2008

ÖffR I

A möchte eine Veranstaltung mit dem Thema „Gegen den Bundeswehreinsatz in Afghanistan“ in der Kölner Innenstadt durchführen. Geplant ist, die Passanten mit Plakaten und Fotos von Kriegsopfern zur Diskussion anzuregen. Hierzu sollen die Passanten auf vorgefertigten Karten ihre Meinung zu dem Thema schriftlich fixieren und dann auf eine bereitgestellte Lattenkonstruktion anbringen. Die Aktion ist für einen Zeitraum von zwei Wochen täglich von 11 bis 20 Uhr geplant.

Als A seine Veranstaltung als Versammlung bei der zuständigen Behörde anmelden will, teilt diese ihm mit, dass es sich bei seiner geplanten Veranstaltung nicht um eine Versammlung handle, sondern vielmehr um einen „Informationsstand“. Des Weiteren benötige A für seine Aktion, die über die normale Nutzung der Straße hinausgeht, eine Sondernutzungserlaubnis.

A ist empört. Er beharrt auf seinem Standpunkt, dass es sich bei seiner Aktion um eine Versammlung handelt und möchte dies nun gerichtlich klären lassen.

Frage 1:

Welchen Rechtsbehelf würden Sie dem A empfehlen und welche Erfolgsaussichten würde dieser haben.

Frage 2:

Angenommen, bei der Veranstaltung des A handelt es sich nicht um eine Versammlung, würde A eine straßenrechtliche Erlaubnis für seine Aktion benötigen?

Bearbeitervermerk:

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Juni 2008

ÖffR I

A ist Eigentümer eines Grundstücks in der nordrheinwestfälischen Stadt Kleve (49.000 Einwohner). Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die übliche Bebauung sind kleine zweigeschossige Einfamilienhäuser. Auch A hat ein kleines Einfamilienhaus mit Garten auf seinem Grundstück errichtet.

Die als nicht überbaubare ausgewiesene Außenfläche der Grundstücke wird üblicherweise mit kleinen Gartenhäusern, die der Aufbewahrung von Gartengeräten oder Gartenmöbeln, sowie Terrassen oder Fahnenmasten sowie Klettergerüsten für Kinder genutzt.

A ist Anhänger einer Glaubensgemeinschaft, die vor mehreren hundert Jahren entstanden ist. Damals soll Jesus einer Frau aufgetragen haben, ein 738 Meter hohes Holzkreuz zu errichten, weil auch das Kreuz an dem Jesus gekreuzigt wurde auf dieser Höhe auf dem Berg G. gestanden haben soll.

In den 1990igern gibt eine Frau an, von Jesus beauftragt zu sein, das /glorreiche Kreuz Jesus Christus/ mit einer Höhe von 7,38 Metern überall auf der Welt zu errichten. Das Kreuz ist in den Farben der Jungfrau Maria gestrichen (weiß und hellblau), zur Erinnerung an die jungfräuliche Empfängnis Jesus. In vielen europäischen Städten wurden daraufhin mehrere hundert derartiger Kreuze von Privatpersonen in deren Gärten aufgestellt. Auch A stellt nun ein solches Kreuz in seinem Garten auf. Es hat einen 1,25 Meter tiefen Betonsockel, der ins Erdreich eingelassen ist. Das Kreuz hat eine Höhe von 7,38 Metern und ist an der breitesten Stelle 2,66 Meter breit. An dem Kreuz sind täglich bestimmte Gebete zu verrichten.

Eine Baugenehmigung hat A hierfür nicht beantragt. Der Bürgermeister der Stadt Kleve erlässt nun gegen A am 22. November 2007 die Verfügung, das Holzkreuz zu entfernen. Dies soll binnen vier Wochen geschehen. A sieht das nicht ein. Er ist der Ansicht, das Kreuz sei genehmigungsfrei. Außerdem liege eine Nebenanlage i.S.d. § 14 vor. Diese sei - was zutrifft- im Bebauungsplan auch auf ansonsten nicht zu bebauenden Außenflächen nicht ausgeschlossen.

Weiterhin seien seine Nachbarn verpflichtet auch als Folge der Religionsfreiheit andere religiöse Symbole hinzunehmen, das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt.

Der B hingegen meint, das Kreuz verstoße gegen baurechtliche Vorschriften. Außerdem seien Nachbarn tangiert, weil die ausgewiesenen Abstandsflächen nicht eingehalten wurden. Das Kreuz des A hat zu der einen Seite des Grundstücks eines Nachbarn 3,80 Meter Abstand, zum anderen Nachbarn 1,25 Meter. Zusätzlich habe A auf nicht überbaubarer Außenfläche gebaut, was ebenfalls für ein rechtswidriges Vorhaben spräche. A erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Beurteilen Sie in einem umfassenden Gutachten unter Beurteilung sämtlicher Angaben des Sachverhaltes die Erfolgsaussichten der Klage des A.

Eigene Anmerkungen des Klausurbearbeiters:

1. HR Nr. 20 b zur Gemeindebestimmung für bauordnungsrechtliche Zuständigkeit,
2. Vorverfahren fand nicht statt, 6 II AG VwGO NW entbehrlich

ÖffR II

A ist Halter eines KfZ in der kreisfreien Stadt D in NRW. Der Wagen wird vorwiegend von ihm selbst genutzt, teilweise verleiht er ihn jedoch auch an seinen 18 jährigen Sohn S.

Am 01.02.2008 wird der PkW bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von insgesamt 42 km/h in einer geschlossenen Ortschaft mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h geblitzt. A erhält am 07.02.2008 ein Schreiben der Stadt, beigefügt ist ein qualitativ hochwertiges und mit einer sehr guten Auflösung ausgestattetes Frontfoto, auf dem der PkW des A mit Kennzeichen sowie der Fahrer zu erkennen sind. A wird aufgefordert, binnen 14 Tagen den Fahrer anzugeben. Am 01.03.2008 gibt A an, er selber sei den Wagen nicht gefahren, sein Sohn S habe an dem Tag den Wagen genutzt. S gibt in einer Befragung an, er selber sei betrunken gewesen und habe sich von einem Bekannten fahren lassen. Er habe derweil auf dem Beifahrersitz gesessen und geschlafen. Den Namen sowie Alter und Adresse des Bekannten kenne er nicht, er wisse lediglich, dass der Bekannte türkisch oder türkischstämmig sei und auch in D wohne. Außerdem sei der Bekannte unter 30 Jahren alt. Die gleichen Angaben hatte S auch schon bei früheren Vorfällen gemacht. Auf dem Frontfoto ist deutlich erkennbar, dass weder A noch S Fahrer des PkW zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften waren.

Der OB von D erlässt daraufhin am 15.02.2008 eine Verfügung an A, ein Fahrtenbuch zu führen. Die Abgabe zur Post wird in der Akte mit Datum vom 18.02.2008 vermerkt. Am 19.02.2008 wird das Einschreiben mit Rückschein dem A zugestellt. Anzugeben sind im Fahrtenbuch Datum, Name und Adresse des Fahrzeugführers sowie Beginn und Ende der Fahrten.

Jeweils vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt ist außerdem der aktuelle Kilometerstand einzutragen. Die Verfügung wird mit der Anordnung sofortiger Vollziehung versehen. Begründung für die Anordnung sofortiger Vollziehung ist die -aus Sicht des OB- bestehende Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit sowie die wiederholten Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften mit dem PkW des A. Die Verstöße fanden immer dann statt, wenn A den Wagen an S ausgeliehen haben will.

A erhebt am 25.03.2008 beim zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage gegen die Verfügung. Zusätzlich möchte er die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederhergestellt haben.

Hat der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

August 2008

Öffentliches Recht I

Teil 1

Bundesminister M, Inhaber eines Schlüsselressorts in der Bundesregierung, ist am 01. Februar 2004 nach 6-jähriger Amtszeit unter großem Medienecho zurückgetreten. Die Umstände seines Rücktritts finden auch deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil intensive und mit besonderer Schärfe geführte Auseinandersetzungen mit der eigenen Partei vorausgegangen waren. Schon während seiner Amtszeit als Bundesminister war M von der Presse aufgrund der Bedeutung des ihm geführten Ressorts, seines mitunter unkonventionellen Führungsstils und seiner bestimmt geäußerten politischen Ansichten besondere Aufmerksamkeit entgegen gebracht worden. Er hatte seinerseits gern und häufig Interviews nicht nur in politischen Angelegenheiten gegeben, sondern auch wiederholt an sog. „Homestories“ (Darstellung von Aspekten seines Privatlebens in der Boulevardpresse) mitgewirkt, die ihn zusammen mit seiner jeweiligen Lebensgefährtin und weiteren Familienmitgliedern in häuslicher Umgebung, im Urlaub oder bei ähnlichen Gelegenheiten zeigten.

Anlässlich seines Rücktritts erklärte M, er empfinde das Verhalten seiner Partei als politischen Meuchelmord, wolle nichts mehr mit der Politik zu tun haben und fahre jetzt in Urlaub. Zwei Wochen später erscheint in der weit verbreiteten illustrierten Wochenzeitschrift „Berliner Bunte Republik“ unter der Überschrift: „Wie Ex-Minister M seinen Sturz verarbeitet“ eine mehrseitige Reportage über seinen Urlaub an der französischen Riviera, sie ist mit mehreren Photos illustriert, die ihn bei einem Aufenthalt in einem Straßencafe, beim Einkauf von Lebensmitteln auf einem Wochenmarkt und beim Bummel über eine viel frequentierte Strandpromenade zeigen, teilweise auch in Begeleitung einer unbekanntes jungen Frau, und mit Bildunterschriften wie „Wer ist die unbekanntes Schöne“.

Die Reportage ist auf der Titelseite mit einem großen Photo angekündigt.

M will diese Veröffentlichung nicht hinnehmen. Er klagt vor dem Landgericht Berlin gegen den Herausgeber der BBR, die Berliner Verlags GmbH (V-GmbH)

Er verlangt:

1. Unterlassung der Verbreitung der Abbildungen und der Berichterstattung über seinen Urlaub.
2. Ersatz des immateriellen Schadens wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in Höhe von 20.000 EURO
3. Auskunft über alle ihn betreffenden Materialien im Verlagsarchiv der BBR.

Das Landgericht Berlin gibt dem Klageantrag in vollem Umfang statt. Im Rahmen der ausführlichen Begründung führt das Gericht insbesondere aus:

Der Unterlassungsantrag sei gemäß §1004 BGB analog in Verbindung mit §§22,23 KunstUrhG (Schönfelder Nr. 67) begründet, soweit es um Veröffentlichung der Bildnisse geht, im Übrigen aus § 823 Absatz 1 BGB, der das allg. Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht schützt“. Der Schutz der Privatsphäre des M, der sich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen habe, habe gegenüber dem Unterhaltungsbedürfnis des Publikums Vorrang.

Dies fordere auch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Aufnahmen seien ohne Kenntnis des M entstanden. Dies bedeute einen schweren Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht, der einen Ausgleich erfordere.

Da M ein Anspruch auf Vernichtung des im Eigentum der V-GmbH stehenden Bildmaterials zustehen könne, habe er nach § 242 BGB den geltend gemachten Auskunftsanspruch.

Nachdem das Kammergericht Berlin das erstinstanzliche Urteil in der Berufungsinstanz bestätigt hat, hebt der BGH auf die Revision der V-GmbH mit Urteil vom 28.04.2008 die vorinstanzlichen Entscheidungen, soweit sie dem Klageantrag zu 1. und zu 2. stattgeben auf und weist die Klage insoweit ab. Hinsichtlich des Antrags zu 3. wird die Revision zurückgewiesen. Das Urteil ist ausführlich begründet. Im Hinblick auf den Antrag zu 3. wird im Wesentlichen angeführt: „Dem Auskunftswunsch des M stehe zwar das Redaktionsgeheimnis des Verlages entgegen. Doch habe M nach seinem Rückzug ins Privatleben ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, was der Verlag über ihn wisse, um sich gegen etwaige künftige unzulässige Berichterstattung wehren zu können.

Das Urteil des BGH wird den Bevollmächtigten der Parteien am Freitag, den 25. Juli 2008, zugestellt.

M beauftragt noch am selben Tag seinen RA Dr. C. zu prüfen, ob er das Urteil mit Aussicht auf Erfolg vor dem BVerfG anfechten könne. Er habe ein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre, nicht nur das GG, auch die EMRK garantiere dies - daran hätten sich auch die Karlsruher Gerichte zu halten.

Aufgabe 1

Das umfassende Gutachten des Dr. C. ist zu erstellen.

Teil 2

Die V-GmbH beauftragt ihren RA Dr. G. Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Dieser lässt sich mit der Fertigstellung der Beschwerdeschrift bis zum Abend des 25.08.08 (Montag) Zeit und will sie dann gegen 20h per Telefax an das Gericht übermitteln.

Da jedoch Anwälte aus allen Teilen des Bundesgebietes an diesem Tag umfangreiche Schriftsätze an das Gericht übermitteln, ist das Faxgerät des BVerfG bis nach Mitternacht dauernd belegt.

Als es Dr. G. gelingt, eine Verbindung aufzubauen, ist es bereits 00.15h am 26.08.08 (Dienstag)

Aufgabe 2

Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der V-GmbH sind – ggf. hilfsgutachtlich zu prüfen.

Anhang:

Artikel 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10

Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Öffentliches Recht II

Teil 1

Die kreisfreie nordrheinwestfälische Stadt S hat den Betrieb ihrer Stadthalle auf eine private GmbH, die H-GmbH übertragen, an der sie 55% der Anteile hält. Die Stadthalle wird regelmäßig für örtliche und überörtliche – auch parteipolitische – Großveranstaltungen genutzt, wobei wie bisher weiterhin allen Parteien Zugang gewährt wird.

Im Frühjahr 2008 beschließt der Vorstand der bundesweit agierenden Partei „Die neue Rechte“ (DNR) den alljährlichen Parteitag in der Stadthalle von S zu veranstalten und dabei den Wahlkampf für die im Frühjahr 2009 in verschiedenen Bundesländern stattfindenden Landtagswahlen medienwirksam zu eröffnen. Sie hat erfahren, dass die Halle am fraglichen Wochenende frei ist. Die DNR ist offen ausländerfeindlich und antisemitisch. Sie tritt mit dem Slogan: „Schluss mit der multikriminellen Gesellschaft“ bei Bundes- und Landtagswahlen an, führende Funktionäre haben den 2. Weltkrieg als „gerechten Verteidigungskrieg“ bezeichnet. Intern ist die Partei nach dem Führerprinzip organisiert.

Ein Verbandsantrag vor dem BVerfG scheiterte aus formalen Gründen.

Die H-GmbH verweigert 10 Tage vor dem geplanten Parteitag der DNR den Zugang zur Stadthalle mit der Begründung die DNR verstoße mit ihren zentralen Programmpunkten eklatant gegen die Menschenwürde und die freiheitliche demokratische Grundordnung und sei daher verfassungswidrig. Die streitbare Demokratie und die Wahrung des Rufs von S als tolerante Stadt verbiete die Unterstützung einer solchen Veranstaltung wie den Parteitag einer rechtsextremen Partei. Die H-GmbH führt zudem wahrheitswidrig an, die Halle sei für das betreffende Wochenende zwischenzeitlich an einen großen Werbeveranstalter vergeben worden. Eine Woche vor dem Parteitag beantragt die DNR, vertreten durch ihren Vorstand, eine einstweilige Anordnung vor dem Örtlichen zuständigen Verwaltungsgericht in S und begehrt von der Stadt durch Einflussnahme auf die H-GmbH für einen Zugang zu der Stadthalle zu sorgen. Sie trägt zutreffend vor, eine Verschiebung des Termins würde ihr die Abhaltung eines Parteitages noch im Laufenden Wahlkampf unmöglich machen.

Die Stadt S hält den Antrag schon wegen des Rechtsweges und des falschen Klagegegners für unzulässig; jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Außerdem würde eine einstweilige Anordnung vollendete Tatsachen schaffen und dürfe schon deshalb nicht ergehen.

Aufgabe 1

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten – ggf. hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten des Antrags der DNR.

Teil 2

Einen Tag vor dem geplanten Parteitag – über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden – kommt dem OB der Stadt S eine Idee. Für den Fall, dass die DNR mit ihrem Antrag Erfolg haben sollte, plant er als Vertreter der Stadt im Einvernehmen mit seinem ersten Stellvertreter folgende Aktion:

Er will für die Dauer des Parteitages an dem der Halle gegenüberliegenden historischen Stadttor ein 20m langes und sowohl vom Eingang als auch aus dem Saal durch dessen gläserne Seitenwand gut sichtbares Transparent anbringen, auf dem mit leuchtend grüner Schrift stehen soll: „Sie sind nicht willkommen!!! Die Bürger von S.“

Vorsichtshalber will er aber die Rechtslage prüfen lassen und fragt, ob sich die DNR auch noch nach dem Parteitag gerichtlich gegen das Transparent wehren könnte, ob Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gemeinde und des Oberbürgermeisters, die ungestörte Nutzung der Halle, die politische Neutralität des OB und die Chancengleichheit sowie die Ehre der Partei bestünden.

Aufgabe 2

Fertigen sie die gutachtliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen an.

Bearbeitervermerk

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Baurechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist die Rechtslage am Tag der Ausgabe der Aufsichtsarbeit zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

September 2008

Öffentliches Recht I

Waffennarr W aus Münster waren in den Jahren 1992 bis 1994 insgesamt fünf Waffenbesitzkarten, in denen im Ganzen sieben Waffen eingetragen sind, nebst zugehörigen Munitionserwerbsberechtigungen erteilt worden. Nachdem W in der Zeit ab 1983 bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden war, unter anderem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, wegen fortgesetzter Beihilfe zur Förderung der Prostitution in Tateinheit mit Zuführung zur Prostitution und Zuhälterei sowie zuletzt im Januar 1985 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Bedrohung, wurde gegen ihn durch Urteil des Amtsgerichts Münster vom 3. November 1998 - rechtskräftig seit dem 21. August 1999 - wegen Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage sowie Anstiftung zum Meineid auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten erkannt. Von dieser letzten Verurteilung erhielt das Polizeipräsidium Münster im November 2000 Kenntnis, sah nach einem Aktenvermerk jedoch damals die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen - rechtlich zutreffend - nicht als gegeben an, da die Verurteilung aus 1998 vom Deliktscharakter her zu keinem Regelfall der Unzuverlässigkeit nach dem WaffG 1976 führte und bezüglich der Verurteilung wegen Körperverletzung und Bedrohung aus dem Jahre 1995 der für die Berücksichtigung damals geltende Rahmen von nur Jahren ab Rechtskraft überschritten war.

Im Oktober 2002 wurde das WaffG 1976 durch das WaffG 2002 - am 1. April 2003 in Kraft getreten - ersetzt, nach dem strengere Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers zu stellen sind. Zentrales Anliegen des Waffengesetzes 2002 ist es dabei, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der Waffe umzugehen.

Nach Anhörung des W widerrief das zuständige Polizeipräsidium Münster mit Bescheid vom 17. April 2003 die von ihm erteilten Waffenbesitzkarten einschließlich der Munitionserwerbsberechtigungen. Zugleich verpflichtete es den W unter Androhung eines Zwangsgeldes, die Erlaubnisurkunden spätestens mit Bestandskraft des Widerspruchsbescheides zurückzugeben, und gab dem W auf, die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen binnen sechs Monaten nach Bestandskraft einem Berechtigten zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die letzte Verurteilung des W zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten erfülle den Tatbestand des § 5 I Nr. 1 a) des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (WaffG 2002), so dass seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit mit der Folge feststehe, dass die ihm erteilten Waffenbesitzkarten gemäß § 45 II 1 WaffG 2002 zu widerrufen seien. Den dagegen eingelegten Widerspruch des W vom 24. April 2003 wies die Bezirksregierung Münster mit am 1. September 2003 zugestellten Bescheid zurück.

W schaffte es erst am Morgen des 1. Oktober 2003 - einem Mittwoch - , eine Klageschrift gegen den Widerspruchsbescheid zu fertigen. Er vergaß allerdings wegen anderer dringender Termine zunächst, den Schriftsatz an das Verwaltungsgericht zu senden. Erst um 22 Uhr begann er mit der Übertragung der elfseitigen Klageschrift, die normalerweise nur fünf Minuten in Anspruch genommen hätte. Da allerdings das Telefaxgerät des Verwaltungsgerichts überraschenderweise an diesem Abend hoffnungslos überlastet war,

ging die ordnungsgemäß begründete Klage erst am 2. Oktober 2003 um 00.05 Uhr ein. Sicherheitshalber schickte W den Schriftsatz noch in der gleichen Nacht auf dem Postweg erneut an das Gericht. Er beehrte hilfsweise unter Glaubhaftmachung der technischen Probleme des Faxgerätes Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

W macht mit seiner Klage geltend, es werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Polizeipräsidium - dokumentiert durch den Aktenvermerk - ihn im Jahr 2000 in Kenntnis der Verurteilung aus dem Jahre 1998 als waffenrechtlich zuverlässig beurteilt habe. Nicht aufgrund der Verurteilung vom 3. November 1998, sondern allein aufgrund der am 1. April 2003 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes bei ansonsten unverändert gebliebener Tatsachenlage sei der Widerruf der Waffenbesitzkarten erfolgt. Eine Rechtsänderung sei aber keine nachträgliche Tatsache im Sinne der Widerrufsregelungen. Zudem sei die Formulierung "hätte führen müssen" im § 45 II Satz 1 WaffG 2002 dahin auszulegen, dass die Zuverlässigkeitskriterien an der zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung geltenden Rechtslage zu messen seien. Danach hätten die angeführten Tatsachen aber nicht zur Annahme der Unzuverlässigkeit geführt. Für dieses Verständnis des § 45 II 1 WaffG 2002 spreche auch die Übergangsregelung des § 58 I WaffG 2002, in welcher der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck gebracht habe, waffenrechtlichen Erlaubnissen einen Bestands- und ihren Inhabern einen Vertrauensschutz zu gewähren. Die Rückwirkung des Gesetzes hätte wegen ihrer schweren belastenden Wirkung vom Gesetzgeber im konkreten Fall klar und dezidiert angeordnet werden müssen. Sie sei zudem bereits grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Außerdem liege eine willkürliche Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Waffenbesitzern vor, die Waffenbesitzkarten nach dem alten Waffenrecht erhalten hätten, die heute wegen einer anderen Beurteilung der Unzuverlässigkeit nicht mehr erteilt und nur deshalb nicht widerrufen würden, weil nach Erteilung der Erlaubnisse keine neuen Tatsachen mehr aufgetaucht seien. Schließlich lasse sich seine Unzuverlässigkeit nicht mit dem mit der Gesetzesänderung verfolgten Sicherheitsinteressen begründen. Dies entspreche auch der Wertung der Jagdbehörde, die ihn - was zutrifft - noch im April des Jahres 2003 trotz der Regelung des § 17 I 2 BJagdG einen Jagdschein im Sinne des 15 BJagdG ausgestellt habe, der es ihm ermögliche, jedenfalls zum Zweck der Jagd Waffen zu führen.

Aufgabe: Hat die Klage des W Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen ist in einem umfassenden Gutachten - ggfs. hilfsgutachterlich - Stellung zu nehmen.

Öffentliches Recht II

Nachdem es in den Fußgängerzonen zahlreicher Innenstädte im Bundesland B nicht zuletzt durch die Verteilung von Handzetteln zu Verunreinigungen gekommen war, hat B ein Gesetz zur Reinhaltung von Fußgängerzonen (FRG) erlassen. § 1 FRG lautet:

"Zur Vermeidung der Verunstaltung der Innenstädte durch Papiermüll können die zuständigen Behörden in Fußgängerzonen das Verteilen von Handzetteln im Einzelfall unterbinden".

Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien soll dies die Möglichkeit bieten, dem wirtschaftlichen Niedergang der Innenstädte entgegenzuwirken, weil die zunehmende Verunreinigung der Fußgängerzonen die Attraktivität der in den Fußgängerzonen gelegenen Geschäfte beeinträchtigt.

Aus Berichten der Vereinten Nationen (VN) und des Auswärtigen Amtes (AA) ergibt sich, dass es im Staat X zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommt. M, der in engem Kontakt zu dortigen Dissidenten und ihren Angehörigen steht, will die Bürger in Deutschland auf die Menschenrechtssituation in X aufmerksam machen. Er erstellt darum 150 Handzettel, auf denen er Namen von Personen auflistet, die nach recherchierten Angaben von Angehörigen in X verschwunden sind, ohne dass die Angehörigen etwas über deren Verbleib wissen. Obwohl M dies nicht im Einzelnen belegen kann, geht er davon aus, dass die meisten Personen von der Polizei verschleppt und getötet wurden oder gefangen gehalten werden. Auch die VN und das AA berichten von zahlreichen solcher Vorfälle. Die Namensliste trägt die Überschrift: "In X wurden folgende Personen Opfer staatlicher Verfolgung". M verteilt diese Handzettel in der Fußgängerzone einer Stadt im Bundesland B. Vertreter der zuständigen Behörden beobachten, dass die meisten Passanten die Handzettel nach wenigen Metern auf den Boden werfen und verbieten dem M darum auf Grundlage von § 1 FRG, mit der Handzettelverteilung fortzufahren. Als M geltend macht, er verbreite politisch wesentliche Informationen, antwortet man ihm, er wisse doch sicherlich selbst, dass er die staatliche Verfolgung der aufgelisteten Personen gar nicht beweisen könne; niemand sei ernsthaft an der Verbreitung dieser ungesicherten Informationen interessiert.

Das polnische Unternehmen P wirbt im Bundesland B in der Fußgängerzone der nahe der polnischen Grenze gelegenen Stadt S mit Handzetteln für sein Warenhaus, das in unmittelbarer Grenznähe auf polnischer Seite gelegen ist. Auf den Handzetteln findet sich neben dem Namen des Warenhauses und einer Wegbeschreibung eine wöchentlich wechselnde Auflistung der "Schnäppchen der Woche" einschließlich Bildern und Preisangaben. Die Handzettel können die Passanten einem Ständer entnehmen, den P vor dem Geschäft eines mit ihm befreundeten Unternehmers in der Fußgängerzone von S mit dessen Zustimmung im Eingangsbereich angebracht hat. Der Ständer fasst 1000 Zettel und wird täglich frisch aufgefüllt. Auch hier stellt die zuständige Behörde fest, dass die meisten Handzettel in der Fußgängerzone auf den Boden geworfen werden und weist P darum an, die bisherige Verteilungspraxis sofort einzustellen. Auf den Einwand des P, dies verletze die Grundrechte des Unternehmens, erhält es zur Antwort, Grundrechte spielen in seinem Fall keine Rolle; außerdem verfolge es ohnehin nur kommerzielle Interessen.

M und P sind der Auffassung, in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Nach erfolgloser Anrufung der Gerichte, die sich in der Sache die Argumente der Behörden zu Eigen machen, erheben darum beide form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde.

Aufgabe 1:

Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten zur **Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde des M.

Aufgabe 2:

Erstellen Sie ein umfassendes (ggf. Hilfs-)Gutachten zu **Zulässigkeit und Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde des P.

Oktober 2008

Öffentliches Recht I

Die Rohrzucker-AG vertreibt europaweit Süßspeisen, die den von ihr hergestellten und verarbeiteten Stoff Isomaltose enthalten. Anfang März mehren sich die Stimmen, die von schädlichen Auswirkungen dieses Stoffes berichten. Stichhaltige Beweise gibt es zunächst nicht.

Anfang März 2008 erscheinen wissenschaftliche Langzeitstudien, die diese Befürchtungen belegen. Als Spätfolge aufgrund langen Konsums kann es sogar zur Unfruchtbarkeit kommen, weil die Isomaltose auf die Hirnanhangdrüse wirkt, die Hormone produziert. Daraufhin erlässt am 11. April die zuständige untere Landesbehörde nach ordnungsgemäßer Anhörung eine Verfügung, mit der der R das Herstellen und Inverkehrbringen isomaltosehaltiger Lebensmittel untersagt wird. Außerdem wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Begründung wird auf die wissenschaftliche Studie verwiesen.

Anfang Mai erscheint eine weitere Studie, die bei der ersten Studie methodische Fehler aufdeckt und damit deren Glaubwürdigkeit nachhaltig erschüttert. Daraufhin erhebt R am 13. Mai Klage und begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Frage 1: Wird der Antrag der R Aussicht auf Erfolg haben?

Abwandlung: Die EG-Kommission erlässt eine Entscheidung an alle Mitgliedstaaten, wonach das Herstellen und Inverkehrbringen isomaltosehaltiger Produkte binnen 30 Tagen zu unterbinden ist. R erhebt sofort Nichtigkeitsklage zum EuG und begehrt außerdem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, was vom EuGH letztinstanzlich abgelehnt wird. Daraufhin ergeht erneut eine Verbotserfügung, die Behörde ist der Ansicht, schon Artikel 10 EGV verpflichtete sie dazu. R erhebt erneut Klage zum VG.

Frage 2: Wie wird das VG über die Begründetheit des Antrags entscheiden? Gehen Sie davon aus, dass der Antrag nach nationalem Recht begründet wäre. Außerdem fragt sich das Gericht, ob es bei Entscheidungen dieselben Grundsätze berücksichtigen muss wie bei der Verordnung.

Angefügt waren das LFBG mit einer Ermächtigungsgrundlage sowie ein Kalender des Jahres 2008, weil der 12. Mai Pfingstmontag war.

Öffentliches Recht II

N wurde 1970 in Beirut geboren. Ihre Eltern sehen sich als Kurden, stammen aber ursprünglich aus der Türkei. Ihre türkische Verwandtschaft hat sie in der ganzen Zeit lediglich zweimal besucht. Dabei wurde auch über die Abstammung der Familie gesprochen. N und ihre Eltern wollten aber von der türkischen Staatsangehörigkeit nichts wissen. 1984 wurde N verheiratet, 1985 bekommt sie ihr erstes Kind. 1994 wird ihr aufgrund ihrer angeblichen Staatenlosigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland gewährt.

Anfang 2004 stellt sie einen Einbürgerungsantrag. Bei dem Beamten gibt sie an staatenlos zu sein. Im Dezember 2004 erhält sie ihre Einbürgerungsurkunde. Aufgrund von Recherchen im Personenstandsregister der Türkei wird im September 2005 festgestellt, dass die Eltern der N türkische Staatsangehörige sind. Daraufhin nimmt der zuständige Oberbürgermeister der Stadt Köln die nach § 8 StAG a.F. erfolgte Einbürgerung nach § 48 VwVfG zurück, er hält das StAG für die Rücknahme nicht für einschlägig. N habe durch Angabe falscher Daten, die in wesentlicher Beziehung unrichtig waren, eine Täuschung begangen. Auf Vertrauensschutz könne sie sich daher nicht berufen. Die Einbürgerung sei schon deshalb rechtswidrig, da sie auf einem Ermessensfehler der Behörde beruhe, die von der Staatenlosigkeit der N ausgegangen war. Auch bedeute die Rücknahme der Einbürgerung keine unzumutbare Härte, insbesondere könne sich N nicht auf Art. 16 GG berufen. Auch sei ihr Sohn schon volljährig.

N sieht das anders. Für die Rücknahme sei das StAG maßgebend, dass aber eine abschließende Regelung enthalte. Zudem verstoße die Anwendung des § 38 VwVfG gegen Art. 16, außerdem ist die Norm auch nicht hinreichend bestimmt. Außerdem könne von einer arglistigen Täuschung keine Rede sein: sie sehe sich als Kurdin ohne Staatsangehörigkeit und nicht als Türkin. Außerdem hätte der OB sein Recht auf Rücknahme zumindest wegen der vergangenen Zeit verwirkt.

Aufgabe: Ist die zulässige Klage der N begründet?

Anmerkung: Bis 31.12.2004 sind allein die abgedruckten Gesetzestexte (StAG a.F. und Ausländergesetz) maßgeblich. Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 3 StAG a.F. erfüllt waren. N hat heute keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung. Ab dem 1.1.2005 ist die heutige Gesetzeslage zu berücksichtigen.

Abgedruckt waren das StAG a.F., das Ausländergesetz sowie das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz (jeweils in Auszügen).

November 2008

Öffentliches Recht I

Die Bundesregierung sieht Bedarf an einer Liberalisierung des Apothekenmarktes und erstellt daher einen entsprechenden Gesetzentwurf, den sie in den Bundestag einbringt. Dort wird dieser ordnungsgemäß verabschiedet und sodann unmittelbar vom Bundestagspräsidenten dem Bundesrat zugeleitet. Dieser ruft den Vermittlungsausschuss an. Eine Einigung kann nicht erzielt werden. Allerdings sieht der Vermittlungsausschuss Bedarf an einem Gesetz im Bereich des Arzneimittelrechts zur Doping-Bekämpfung. Grund hierfür sind die diversen Dopingskandale der letzten Jahre im Radsport und Todesfälle bei Bodybuildern. Die Defizite hier hätten nachweislich durch eine bessere Zusammenarbeit der Länder verhindert werden können.

Daher verabschiedet der Vermittlungsausschuss ein Anti-Doping Gesetz (ADoG). Darin heißt es im § 10:

(1) Die für die Durchführung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sollen sich unterrichten über ihre zuständigen Vollzugsbehörden und sich bei der Ermittlungsarbeit gegenseitig unterstützen.

(2) Die Länder dürfen nicht davon abweichen

Der Bundestag verabschiedet das Gesetz. Nach Zuleitung an den Bundesrat verabschiedet dieser es auch. Allerdings kommt im Bundesrat nur eine Mehrheit zustande, weil die Vertreter des Landes Brandenburg für das Gesetz stimmen, obwohl sie klare Weisung von der Landesregierung haben gegen das Gesetz zu stimmen. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz aus und es wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Landesregierung NRW hat Zweifel an der Verfassungskonformität des ADoG. Insbesondere kritisiert es, dass eine Abweichung zu § 10 ADoG nicht möglich sei, die Vorgehensweise des Vermittlungsausschusses und die Abstimmung des Landes Brandenburg. Insbesondere hinsichtlich des Vermittlungsausschusses macht das Land geltend, dass dieser nicht befugt sei ein thematisch neues Gesetz zu verabschieden.

Die Landesregierung stellt einen schriftlichen Antrag beim Bundesverfassungsgericht.

Wird der Antrag Erfolg haben?

Bearbeitervermerk:

Aussichten der Klage sollen begutachtet werden, ggf. auch hilfsgutachterlich. Auf grundrechtliche Fragestellungen ist nicht einzugehen.

Öffentliches Recht II

Die Gemeinde G betreibt eine Feuerwehr (§ 1 I FSHG). Eines Tages kommt es zu einem Notruf bei der Leitstelle wegen ausgelaufenem Öls auf der Landstraße L, die keine Ortsdurchfahrt ist (§ 1 I Straßenreinigungsgesetz). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (§ 43 II StrWG NRW i.Vm. § 14 a LOG NRW) hat bereits Dienstschluss und keine Rufbereitschaft für solche Fälle. Somit kümmert sich die Feuerwehr der G um die Beseitigung des Ölfilms von der L. Hierbei entstehen ihr sachgerechte Kosten in Höhe von 1.200 €. Der Verursacher für das ausgelaufene Öl lässt sich nicht feststellen

Der Bürgermeister macht beim Landesbetrieb Straßenbau außergerichtlich diese Kosten geltend, aber erhält kein Geld. Aus seiner Sicht geht dies nicht an, nicht seine Feuerwehr sei verantwortlich gewesen für die Beseitigung. Er meint es handele sich um so etwas wie eine Ersatzvornahme, nach welcher es nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Kostenersatz gäbe. Jedenfalls habe der Landesbetrieb Straßenbau NRW 1.200 € an Aufwendungen erspart die nun der Gemeindekasse fehlen.

Prüfen sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten einer Klage.

Beurteilungszeitpunkt ist der 15.11.2007. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 41 II 2 FSHG erst am 01.01.2008 ins Gesetz gekommen ist und hier daher zum Zeitpunkt des Anspruchbegehrens nicht besteht und daher nicht anzusprechen ist.